



Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-15926 Fürstlich Drehna
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.freistaat-preussen.world

An das
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Polizeipräsident [REDACTED]
per Fax 0331 283-3029

Überfall am 07. Dezember 2017 auf den Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Verstoß gegen die HLKO Artikel 25 und Bruch des Waffenstillstandes

Erklärung / Anordnung

Da bei dem o.g. Tathergang festgestellt werden mußte, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) massiv mißachtet wurden, stellt sich hier die Frage, in wie weit das GG während dieser POLIZEI-Einsätze für die POLIZEI bindend ist? Sollte das GG keinen geschulten Eingang in die Diensthandlungen der POLIZEI finden, würde dies bedeuten, daß nicht alle POLIZEI-Bediensteten sich unbedingt darüber bewußt sind, auch als Verrichtungsgehilfen sofort für jede ihrer Diensthandlungen nach BGB §§ 823, 829-831, 839 zu haften.

Damit ist auch die Erstürmung des Auswärtigen Amtes/Freistaat Preußen als „Polizeimaßnahme des Polizeireviers Lübben“ von **unaufgeklärten Polizisten** als gewohnt agierende Befehlsempfänger zu erklären.

Wie bereits aus dem „illegalen Polizeieinsatz“ vom 22. März 2016 der POLIZEI der Polizeidirektion Süd bekannt ist, befinden sich auf dem Gelände des Auswärtigen Amtes keine Waffen. Auch, wenn das GG den Bediensteten der POLIZEI als Gesetzesgrundlage für den Polizeidienst entzogen worden sein sollte, gilt die HLKO weiter.

Offenbar reicht für die BRD bereits die bloße vorsätzliche und böswillige Unterstellung aus, im Waffenbesitz zu sein, um das Auswärtige Amt des Staates Freistaat Preußen zu stürmen, ohne auch nur im geringsten einen begründeten Tatverdacht zu haben, um den Staatsangehörigen die

Gleichstellung im Völkerrecht zu verwehren, auf dessen Erfüllung die Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland für die Staatsangehörigen anderer Staaten international sehr großen Wert legt, denn bereits bei dem bewaffneten Überfall des Büros des Freistaat Preußen, Crinitzer Str. 19 c, [15926] Fürstlich Drehna am 22. März 2016 fand der kriminelle Teil der Treuhandverwaltung der BRD (GG Art.133) nicht den geringsten Anhaltspunkt auf Waffenbesitz!

HLKO, Zweiter Abschnitt, Erstes Kapitel Art. 25 [Unverteidigte Stätte]

„Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.“

Die Erstürmung des Auswärtigen Amtes des Staates Freistaat Preußen am 07. Dezember 2017 als Polizeimaßnahme mit einer „Tgb.-Nummer ERS/0348678/2017“ deklariert, stellt einen wiederholten völkerrechtswidrigen Akt und Mißbrauch der übertragenen Herrschaftsgewalt von den Alliierten auf die BRD für die in Deutschland zu verwaltenden Wirtschaftsgebiete gem. GG Art. 133 dar.

Mit der heutigen telefonischen Rücksprache gegen 9.30 Uhr im Polizeirevier Lübben über die Umstände der Polizeimaßnahme mit der Erstürmung des Objekts „Freistaat Preußen/Auswärtige Amt“ am 07. Dezember 2017 beehrt der Gesprächspartner und angerufene Einsatzleiter dieser Polizeimaßnahme, Herr [REDACTED] ausschließlich nur die schriftliche Einlassung!

Hiermit ordne ich, der Mann Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen B u r d a c k , bestallter Vertreter für äußere Angelegenheiten und Auswärtiges Amt in der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen, der POLIZEI des Landes Brandenburg an

1. die Nennung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Arbeit der POLIZEI im Wirtschaftsgebiet Land Brandenburg,
2. die Nennung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen der Erstürmung und Durchsuchung des Auswärtigen Amtes des Staates Freistaat Preußen durch die POLIZEI Brandenburg, (Lübben / Königs Wusterhausen)
3. die Aushändigung des Haftbefehls (gegen die Staatsangehörige des Staates Freistaat Preußen und zugleich bestallte Vertreterin für innere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen, Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m ,) mit der Anordnung von der zuständigen restitutiven Besatzermacht - Russische Föderation - oder des von einem UN-Tribunal erlassenen Haftbefehls, der die Erstürmung des Auswärtigen Amtes des Staates Freistaat Preußen rechtfertigt,
4. die Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses (für das gesamte Objekt einschließlich Dachboden und Nebengelass sowie die Außenanlage des Auswärtigen Amtes) mit der Anordnung von der zuständigen restitutiven Besatzermacht - Russische Föderation -

oder des von einem UN-Tribunal erlassenen Durchsuchungsbeschlusses, da die Festnahme der Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e i m auf der Terrasse außerhalb des Gebäudes und ihr Abtransport vor der umfangreichen Durchsuchung des Objektes erfolgte, weshalb ein Haftbefehl eine Durchsuchung nicht begründet;

5. die Stellungnahme vom Leiter der Polizeidirektion Süd, Herrn [REDACTED] zur angewandten Rechtslage für die Polizeimaßnahme am 07. Dezember 2017 im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Süd ohne Durchsuchungsbeschluß und mit selbstgefertigtem Haftbefehl (Anlage 1),
6. die Aushändigung des Originals des Protokolls der Bediensteten [REDACTED] von der Kriminalpolizei Lübben (Bediensteter [REDACTED] wohnte der Protokollierung bei) mit allen erfaßten Daten und allen Bildaufnahmen des durchsuchten Objektes und die Begründung für die Anfertigung dieses Protokolls sowie die Begründung für das erzwungene Ablichten von den Gesichter der im Objekt angetroffenen Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen gegen ihren Willen; danach sofortige Vernichtung aller Kopien dieser Daten und Bildaufnahmen auch auf elektronischen Datenträgern mit dem Verbot der Weitergabe aller erfaßten Daten und Bildaufnahmen an Dritte,
7. die Bereitstellung von BRD-Wachschutzpersonal für die nunmehr notwendige ständige rund um Sicherung des Objektes mit dessen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebietes des Auswärtigen Amtes und mit deren polizeilicher Ausbildung die Abwehr eines derartigen bewaffneten Übergriffes gewährleistet wird, wie bereits am 22. März 2016 und am 07. Dezember 2017 vollzogen, im Rahmen der Amtshilfepflicht während der Reorganisation, **da die Mitarbeiter im Auswärtigen Amt unbewaffnet sind (!)**,
8. die Beseitigung aller verursachten Schäden und Wiederherstellung der zerstörten Terrassentür mit Schutzglas im Originalzustand,
9. die täglich zu leistende Zuzahlung von 10 EUR für den Heizkostenmehraufwand bis zur Erfüllung der Anordnung Punkt 8 an das Auswärtige Amt durch den verantwortlichen Schadensverursacher Herrn Wolfgang Kautz in Diensthaft, Einsatzleiter der Polizeimaßnahme mit der Tgb-Nr: ERS/0348678/2017 des Polizeireviers Lübben, wobei die erste Zuzahlung den Heizkostenmehraufwand rückwirkend seit dem 07. Dezember 2017 zu beinhalten hat,
10. bis zum **12. Dezember 2017 um 12.00 Uhr** sind die Punkte 3 und 4 dieser Anordnung zu erfüllen oder das Lösegeld in Höhe von 3570 EUR ist an den Empfangsberechtigten gemäß Quittungsnachweis vom 09.12.2017 sofort zurück zu erstatten (Anlage 2),
11. der Entlassungsschein der Gefangenen ist auf die Staatsangehörigkeit „Freistaat Preußen“ zu berichtigen und diese Berichtigung/Korrektur ist bis zum **15. Dezember 2017** an die administrative Regierung des Staates Freistaat Preußen zur Kenntnis zu reichen (Anlage 3),

12. der Herr [REDACTED] ist unverzüglich aus dem Polizeidienst zu entfernen, da er die Sicherheit im verwalteten Wirtschaftsgebiet auf das Äußerste gefährdet wegen seines völkerrechtswidrigen Verhaltens durch Überschreiten seiner Befugnis als Träger des verwaltungshoheitlichen Gewaltmonopols gemäß Art. 133 GG für die Bundesrepublik Deutschland und Verletzung der HLKO durch Anstiftung zu Kriegshandlungen wegen „Bruch des Waffenstillstandes“ und „Überfall auf unbewaffnete Zivilisten“,
13. die angeforderten Schriftsätze dieser Anordnung sind zu senden an
- (1) Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt, Crinitzer Str. 19c, D-15926 Fürstlich Drehna oder
 - (2) Zentralverwaltung, Marktweg 18, D-53426 Königsfeld.

Diese Anordnung ist sofort vom Polizeipräsidentium des Landes Brandenburg umzusetzen.

Den Besatzermächten der vier verwalteten Wirtschaftszonen Deutschlands und dem UN-Tribunal wird diese Anordnung vorab zur Kenntnis und Beachtung gereicht.

Anlage:

- 1) selbstgefertigter Haftbefehl (Gez. 1360 Js 20586/16 V) der Staatsanwaltschaft Cottbus an Polizeiinspektion Dahme-Spreewald vom 23.10.2017
- 2) Quittung vom 09.12.2017 über die Lösegeldzahlung für „Reichhelm, Ada Cornelia“
- 3) Entlassungsschein; JVA Luckau-Duben vom 09.12.2017; Buchnummer 422/17/6

Gegeben zu Fürstlich Drehna am 11. Dezember 2017



Hans Franz Dethleff
a.d.F. Suedkamp

Date & Time : 11-DEC-2017 16:20 MON
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
075	03312833029	11-12	16:14	04'54"	G3	009/009 OK



Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-15926 Fürstlich Drehna
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.freistaat-preussen.world

An das
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Polizeipräsident Hans-
per Fax 0331 283-3029

Überfall am 07.Dezember 2017 auf den Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Verstoß gegen die HLKO Artikel 25 und Bruch des Waffenstillstandes

Erklärung / Anordnung

Da bei dem o.g. Tathergang festgestellt werden mußte, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) massiv mißachtet wurden, stellt sich hier die Frage, in wie weit das GG während dieser POLIZEI-Einsätze für die POLIZEI bindend ist? Sollte das GG keinen geschulten Eingang in die Diensthandlungen der POLIZEI finden, würde dies bedeuten, daß nicht alle POLIZEI-Bediensteten sich unbedingt darüber bewußt sind, auch als Verrichtungsgehilfen sofort für jede ihrer Diensthandlungen nach BGB §§ 823, 829-831, 839 zu haften.

Damit ist auch die Erstürmung des Auswärtigen Amtes/Freistaat Preußen als „Polizeimaßnahme des Polizeireviers Lübben“ von unaufgeklärten Polizisten als gewohnt agierende Befehlsempfänger zu erklären.

Wie bereits aus dem „illegalen Polizeieinsatz“ vom 22.März 2016 der POLIZEI der Polizeidirektion Süd bekannt ist, befinden sich auf dem Gelände des Auswärtigen Amtes keine Waffen. Auch, wenn das GG den Bediensteten der POLIZEI als Gesetzesgrundlage für den Polizeidienst entzogen worden sein sollte, gilt die HLKO weiter.

Offenbar reicht für die BRD bereits die bloße vorsätzliche und böswillige Unterstellung aus, im Waffenbesitz zu sein, um das Auswärtige Amt des Staates Freistaat Preußen zu stürmen, ohne auch nur im geringsten einen begründeten Tatverdacht zu haben, um den Staatsangehörigen die

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 156
 Empfangsdatum und -zeit 11.12.2017 16:33
 Starten /Fertigst. 11.12.2017 16:34 /11.12.2017 16:49
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
156	11.12	16:34	Send	035549372002	02:50	008/008	OK Pol-Dir Cottbus
156	11.12	16:37	Send	033752701049	03:39	008/008	OK Pol-Inspr. KW
156	11.12	16:42	Send	0355361250	02:46	008/008	OK StA Cottbus
156	11.12	16:46	Send	035456673216	02:48	008/008	OK JVA Luckau



Freistaat Preußen
Landespolizei Thüringen

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
 Lindenstr. 10/11
 D-99084 Erfurt, Thüringen
 Mail: Postfach@preussen.wald
www.preussen.wald

An den
Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg
 Kuno-Meindorf-Str. 149
 14660 Potsdam

Polizeipräsident Hans-Jürgen Möller
 per Fax 0331 293-3020

Überfall am 07. Dezember 2017 auf dem Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Einsatz gegen die BUNDESPOLIZEI und Reichsbahnpolizei

Erklärung / Anordnung

Die hier durch die Thüringische Polizei gestellt werden, erheben sich die notwendigen Beweismittel für die Bundesrepublik Deutschland (BRD), wenn nachgefragt werden, stellt sich hier die Frage, inwieweit Bundespolizei (BfP) Ermittlungen für die POLIZEI erfordern ist. Sollte der GZ keinen positiven Einfluss in die Ermittlung der POLIZEI haben, werden die Behörden, die nicht die POLIZEI Behörden sein, sind darüber informiert, auch die Verantwortlichen sind für jede ihrer Dienstleistungen nach PAR 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49.

Das ist, es nach der Förderung des Auswärtigen Amtes, Freistaat Preußen als „Bundespolizei“ des Freistaates Thüringen, von **unabhängigen Ermittlungen** als geschäftsführende Einheit zu erklären.

Sie bitte in weiteren „Ergebnis“ mit dem BfP, wenn die POLIZEI der Freistaat Preußen mit Sachverhalt, befinden sich mit dem Inhalt der Auswärtigen Amtes, keine Stelle (Achtung: wenn der GZ einen positiven Einfluss in die Ermittlung der POLIZEI haben, werden die Ermittlungen werden nach PAR 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49).

Offener, wenn die BfP bereits die BfP, erheben sich die notwendigen Beweismittel, um die Möglichkeit zu sein, um die Ermittlung der Freistaat Preußen zu sein, ohne auch nur im geringsten einen Einfluss, um die Ermittlung der Freistaat Preußen der Freistaat Preußen vom 07. Dezember 2017.

Seite 2 von 4